

Bei Regelung des Umgangs des Antragsgegners und Vaters mit dem Kind war zu berücksichtigen, daß längere Zeit kein Kontakt zwischen beiden bestanden hat, so daß eine Annäherung zunächst bei relativer Nähe der Mutter vorstatten gehen soll. Andererseits konnte sich das Gericht jedoch überzeugen und hat auch die Sachverständige dargetan, die ein Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind empfiehlt, daß zwischen Tochter und Vater eine Bindung besteht, so daß davon ausgegangen werden kann, daß nach mehrmaligem Zusammentreffen in den Räumen des Jugendamtes dem Vater die Möglichkeit einzuräumen ist, mit dem Kind ohne Anwesenheit der Mutter zusammen zu sein und etwas zu unternehmen.

Um deren Ängste vor einer Kindesentführung zu begegnen, war dem Antragsgegner aufzugeben, seinen Paß jeweils bei der für den Ort des Zusammentreffens mit dem Kind maßgeblichen Polizeidienststelle zu hinterlegen der Mutter dies nachzuweisen.

Mitgeteilt von RAin Ruth Bräuning-Morgenstern, Dreieich

### *Beschluß mit Anmerkung*

AG – FamG – Hamburg, §§ 1672 BGB, 16 Abs. 1, 33 FGG

### **Vollstreckung der Herausgabe eines Kindes**

#### *Tenor:*

1. Die elterliche Sorge für die Kinder 1. M., geb. ..., 2. F., geb. ..., 3. R., geb. ..., 4. H., geb. ..., steht, solange die Eltern getrennt leben, gemäß § 1672 BGB der Mutter zu.

2. Der Vater, wohnhaft in Hamburg, X-Str., oder jede dritte Person, die im Auftrage des Vaters handelt, hat das minderjährige Kind H., geb. ..., sofort an die sorgeberechtigte Mutter herauszugeben.

Der zuständige Gerichtsvollzieher wird beauftragt, oben bezeichnetes Kind dem Vater oder jeder dritten Person, die im Auftrag des Vaters handelt, wegzunehmen und der Mutter zuzuführen.

Das Gericht ermächtigt den Gerichtsvollzieher, zur Durchsetzung dieser Anordnung Gewalt zu gebrauchen, insbesondere den Widerstand des Vaters zu überwinden und seine Wohnung zu durchsuchen sowie die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen (§ 33 FGG).

Diese Anordnung ist dem Vater erst bei der Wegnahme zuzustellen.

Die Zwangsvollstreckung aus diesem Beschluß findet ohne Erteilung einer Vollstreckungsklausel statt (§ 16 Abs. 1 FGG).

Der Vater wird darauf hingewiesen: Wenn das Kind nicht vorgefunden wird, kann das Gericht ihn anhalten, eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Kindes abzugeben (§ 33 FGG).

3. Der Mutter wird für das Verfahren Prozeßkostenhilfe – ohne die Verpflichtung zur Ratenzahlung – gewährt und ihre Prozeßbevollmächtigte beigeordnet.

Beschluß des FamG Hamburg v. 12.5.1993 – 291 F 37/93 –

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

#### **Anmerkung:**

Es ist ohnehin schon schwierig, einen Gerichtsbeschluß über die Herausgabe eines Kindes zu erwirken. Soll dieser Beschluß aber vollstreckt werden, gar unverzüglich nach Verkündung, weil das Kind in Gefahr ist, stellt sich häufig heraus, daß der Tenor den Anforderungen der Gerichtsvollzieher nicht genügt und das Kind deshalb bleibt, wo es ist.

Der vorstehend abgedruckte Beschluß ist das Ergebnis einer Abstimmung zwischen Familiengericht und Gerichtsvollziehern mit dem Ziel, in derartigen Fällen den Gerichtsvollziehern sämtliche Rechte an die Hand zu geben, die zur erfolgreichen Vollstreckung einer Herausgabeanordnung erforderlich sind.

In erster Linie muß der Beschluß den Auftrag an den Gerichtsvollzieher enthalten, das Kind wegzunehmen, und zwar außer dem Vater auch jeder Person, die im Auftrag des Vaters handelt.

Weigern sich diese, muß der Beschluß den Gerichtsvollzieher ermächtigen, Gewalt anzuwenden, die Wohnung zu durchsuchen und die Polizei hinzuzuziehen.

Damit das Kind nicht vor Vollstreckung versteckt wird, die Wegnahme aber auch nicht an der fehlenden Zustellung oder Vollstreckungsklausel scheitert, kann angeordnet werden, daß der Beschluß erst bei Wegnahme zuzustellen ist und ohne Vollstreckungsklausel stattfindet.

Schließlich kann bereits das Prozeßgericht im Wegnahmebeschluß für die Zwangsvollstreckung Prozeßkostenhilfe mit Beiordnung bewilligen und so der Mutter erhebliche Zeitverzögerung und Kostenrisiken ersparen.

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg